Planung, Bau und Umwelt
Werkhof

Wohlen

Merkblatt «Zurückschneiden von Bäumen, Sträucher und Hecken an Strassen»

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen und Gehwegen schneiden ihre Hecken, Bäume, Sträucher so zurück, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Velofahrer und Motorfahrzeuglenker) nicht beeinträchtigt wird.

Die lichte Höhe muss bei Fahrbahnen 4.50 m und bei Gehwegen mindestens 2.50 m betragen. Hecken, Bäume und Sträucher sind auf die Grenze zurückzuschneiden. Auch Äste, welche in das Profil von Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Strassennamensschilder und Hydranten ragen, müssen zurückgeschnitten werden. Ebenfalls sind Rand- und Wassersteine von überhängenden Sträuchern und Bodendeckern (Behinderung Reinigungsarbeiten) freizuhalten.

An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss ein sichtbarer Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und 3.00 m gewährleistet sein. Einzelne die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen zugelassen. Im Übrigen wird auf die § 109 bis 111 des kantonalen Baugesetzes vom 19.01.1993 verwiesen. Der Rückschnitt hat jeweils Ende Mai und Ende November und jederzeit auf Bedarf, zu erfolgen.

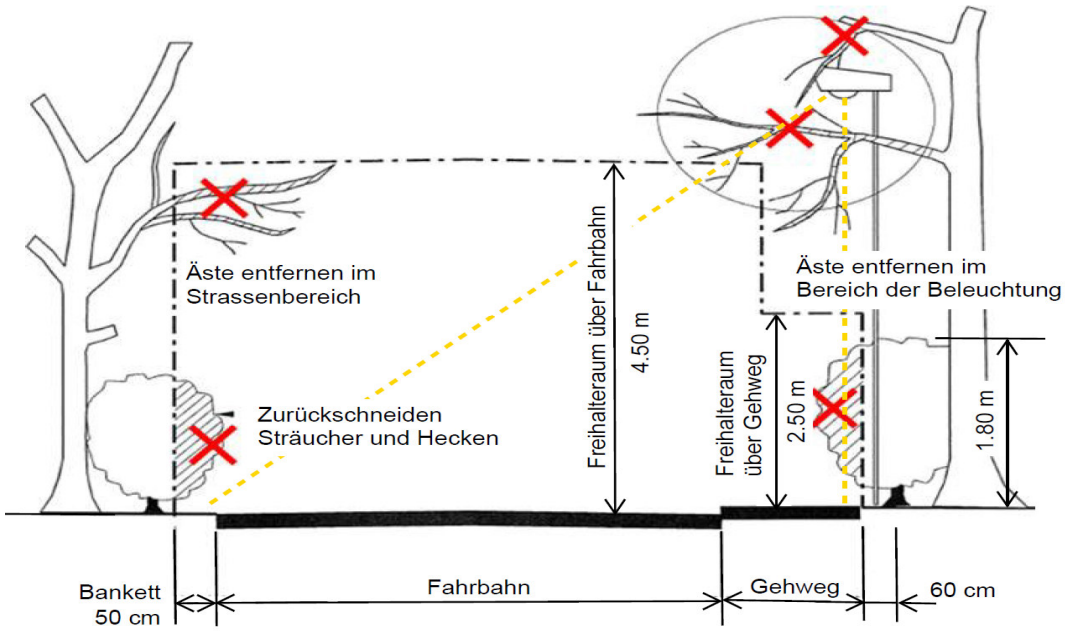

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang der Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Mit der Überprüfung und der nötigen Einleitung der notwendigen Schritte erhöhen Sie die Verkehrssicherheit, nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten, denn Eigentümer von verkehrsbehindernden Bäumen und Sträuchern können für allfällige Schäden haftbar gemacht werden.

Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, werden mittels dieses Merkblattes zum Sträucher- oder Baumschnitt aufgefordert. Kommen sie trotzdem ihrer Pflicht nicht nach, kann der Gemeinderat in Gefahrenbereichen die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers durch den Werkhof oder einen Gärtner ausführen lassen. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Pflanzen kann der Werkhof nicht haftbar gemacht werden.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich an den Leiter Werkhof, Telefon: 056 619 92 32 oder 079 677 27 34 oder Mail: werkhof@wohlen.ch.